

VTL | Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden

Einschreiben

Kanton Thurgau
Amt für Raumentwicklung
Verwaltungsgebäude Promenade
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 16. September 2016

Unser Zeichen: JF/SH

Teilrevision Kantonaler Richtplan 2016

Öffentliche Bekanntmachung

Sehr geehrte Frau Dr. Näf-Clasen
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL hat die Teilrevision des Kantonalen Richtplans behandelt und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Einleitung

Die Anpassung des KRP an die revidierte Gesetzesgrundlage erfordert lediglich eine Überarbeitung des heutigen Raumkonzepts und dessen Aufnahme in den behördenverbindlichen Richtplanteil (Kap. 0) sowie eine Überarbeitung des Richtplankapitels Siedlung (Kap. 1). Die vorliegende Teilrevision sieht aber auch inhaltliche Anpassungen in den Kapiteln 2 bis 5 vor. Aus diesem Grund erlauben wir uns ebenfalls Stellungnahmen zu Kapiteln, welche nicht Gegenstand der Revisionsvorlage sind.

Bei der Durchsicht des Kantonalen Richtplans haben wir unseren Fokus auf die Landwirtschaft gelegt und äussern uns aus der entsprechenden Perspektive. Bei kritischer Betrachtung und vorsichtiger Interpretation der Grundsätze und vor allem der Erläuterungen gibt es viele Punkte, die wir aus land- und ernährungswirtschaftlicher Sicht nicht akzeptieren können. Im Text stellen wir mehrmals eine sehr negative Einstellung zur produzierenden Landwirtschaft fest.

Immer wieder tauchen in den Planungsgrundsätzen zu den Erläuterungen Widersprüche auf. Als Beispiel Kapitel 2.3 unter Festsetzung 2.3A: ***In den Gebieten mit Vorrang Landschaft gelten erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen.*** Dies können wir so nicht tolerieren, steht nämlich in den Erläuterungen geschrieben **«Baurechtlich gelten in den Gebieten mit Vorrang Landschaft die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet.»**

Solche Widersprüche sind der Umsetzung des Richtplans nicht förderlich und verursachen laufend teure juristische Streitigkeiten. Schon bei der heutigen Interpretation werden, was in den Gebieten mit Vorrang Landschaft gilt, sehr unterschiedliche Auslegungen gemacht. Wir wollen verhindern, dass man die Landwirtschaft mit solchen Äusserungen in den Erläuterungen beruhigt und im konkreten Fall auf den Grundsatz, der genau das Gegenteil

umschreibt, verweist. Diese Thematik wird mit dem Untertypus Fokus Natur im Gebiete mit Vernetzungsfunktion noch verschärft.

Weiter ist uns aufgefallen, dass im Inhaltsverzeichnis das Kapitel Landwirtschaftsgebiet als Unterkapitel der Landschaft geführt wird. **Wir halten fest, dass die Hälfte der Kantonsfläche (ohne Wald) durch die Landwirtschaft genutzt und gepflegt wird, als Grundlage unserer Ernährung zur Verfügung steht und demzufolge nach unserer Einschätzung ein eigenes Kapitel verdient hätte.**

Die genaue Überprüfung und kritische Betrachtung der Teilrevision des Kantonalen Richtplans hat uns gezeigt, dass vermehrt Ungereimtheiten und Widersprüche zum Vorschein kommen, welche wir nicht akzeptieren können. Auch stellen wir eine Entwicklung der Kompetenzverlagerung von den Gemeinden zum Kanton und dadurch ein Entzug des Handlungsspielraums der Gemeinden fest. Durch diese Entwicklung wird die Bürokratie zusätzlich belastet.

Wir fordern deshalb eine komplette Überarbeitung der Vorlage und weisen die Teilrevision in dieser Form entschieden zurück.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des KRP

(Änderungsvorschläge sind **fett** gedruckt)

Kapitel 0 Raumkonzept

0.1. Räumliche Herausforderung, Erhalt der prägenden Kulturlandschaft Seite 2/3

Antrag: Die einzigartige Thurgauer Kulturlandschaft trägt entscheidend zur Identität und Charakterisierung des Kantons bei. Trotz allgemeinem Entwicklungsdruck gilt es, ihre prägenden Elemente, ihre Vielfalt und ihre Qualität zu erhalten. Dabei ist die Konkurrenzfähigkeit der Thurgauer Landwirtschaft zu stärken. Mit dem zunehmenden Flächenbedarf wachsen **auch nicht nur** die Herausforderungen, die Lebensqualität in den Siedlungen zu erhalten. ~~Notwendig sind auch Konzepte, die der Gefährdung der Biodiversität und der Landschaftsqualität durch eine zunehmende Landschaftszerschneidung und monotonisierung entgegenwirken.~~

Begründung: Dem Schutz der Biodiversität und der Landschaftsqualität wird mit der Umsetzung der Direktzahlungsverordnung genügend Rechnung getragen. Es braucht keinen zusätzlichen Effort des Kantons.

0.3 Zukunftsbild Thurgau Festsetzung 0.3A Seite 1/9

Antrag: c) Kulturlandschaft

Die Kulturlandschaft ... lokale Gewerbe findet Möglichkeiten, sich angemessen weiterzuentwickeln. **Die Kulturlandschaft ist vor allem auch Landwirtschaftsraum.** ~~Der Untertypus Kulturlandschaft mit Fokus Natur überlagert die Kulturlandschaft. In diesen Räumen stellen die ökologischen Qualitäten der Landschaft einen erhöhten Anspruch bei baulichen Eingriffen.~~

Begründung: Wie in den Erläuterungen beschrieben ist die Kulturlandschaft vor allem auch Landwirtschaftsraum. Das muss auch im Festsetzungstext festgehalten werden.

Es braucht insbesondere im Gebiet mit Vernetzungsfunktion keinen überlagerten Untertypus, der auf der einen Seite suggeriert, dass kein Unterschied zum Raumtyp Kulturlandschaft besteht, andererseits dazu verleitet, daraus einen höheren raumplanerischen Status abzuleiten, der die Landwirtschaft zusätzlich einschränken wird (siehe auch Einleitung).

Antrag optional: Sollte die Streichung wider Erwarten nicht vorgenommen werden können, verlangen wir folgende inhaltliche Anpassung: Der Untertypus Kulturlandschaft mit Fokus Natur überlagert die Kulturlandschaft. In diesen Räumen stellen die ökologischen Qualitäten der Landschaft einen erhöhten Anspruch bei **zonenfremden** baulichen Eingriffen.

Begründung: Insbesondere die Gebiete mit Vernetzungsfunktion wurden bewusst räumlich grosszügig ausgeschieden, damit die Vernetzungsfunktion durch allfällige zonenkonforme Bauten und Anlagen nicht verunmöglicht wird (siehe Materialien zum LEK und zu aktuellem KRP). Eine stringenter Baubewilligungspraxis wäre nur in knapp bemessenen Vernetzungskorridoren gerechtfertigt.

0.3 Zukunftsbild Thurgau Erläuterungen Kulturlandschaft Seite 3/9

Antrag: ... Die ertragreichen Landwirtschaftsflächen sind gesichert, die Landwirtschaft kann sich **massvoll**-baulich weiterentwickeln und auch im Bereich **Agrotourismus der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten** positionieren.

Begründung: Das Mass der Entwicklung von Landwirtschaftsbetrieben wird in «innere Aufstockung» und «darüber hinausgehend» abschliessend unterschieden. Mit dem Ausdruck «massvoll» würde eine unbestimmte Grösse mit unnötigem juristischem Klärungsbedarf geschaffen.

Der Bereich Agrotourismus stellt nur einen Teil der vielfältigen Aufgaben dar, die unter die Bezeichnung «landwirtschaftsnahe Tätigkeiten» fallen.

Antrag: ... Die landwirtschaftliche Nutzung nimmt Rücksicht auf den Schutz der natürlichen Ressourcen und naturnaher Lebensräume und steht im Einklang mit dem Erhalt **und der Stärkung** der hohen Lebensqualität sowie der Biodiversität.

Begründung: Wir lehnen eine Stärkung ab, da diese nicht quantifizierbar ist und mit den Bestimmungen der nationalen Agrarpolitik ausreichend geregelt wird. Wir verstehen uns weiterhin als Produzenten von Nahrungsmitteln, wie dies im «Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft» vom 19. November 1996 umschrieben ist.

0.3 Zukunftsbild Thurgau Erläuterungen Kulturlandschaft mit Fokus Natur Seite 4/9

Mit der Streichung des Untertypus fallen auch die entsprechenden Erläuterungen dahin.

Antrag im Falle eines Festhaltens am Untertypus: Die Gebiete mit Fokus Natur überlagern die Kulturlandschaft. In diesen Räumen stellen die ökologischen Qualitäten der Landschaft einen erhöhten Anspruch bei **zonenfremden** baulichen Eingriffen.

Der Fokus Natur wird differenziert betrachtet und umfasst **die Stärkung den Erhalt** der Biodiversität und die Sicherung und Pflege von Schutzgebieten ...

Begründung: Die Umschreibung «erhöhter Anspruch bei baulichen Eingriffen» ist schwammig und bietet Hand zu Rechtsstreitigkeiten. Ausserdem steht er im Widerspruch zu der Aussage, dass der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Kantonalen Richtplan gebührend Rechnung zu tragen (Kapitel 2.2 Landwirtschaftsgebiete Erläuterungen Seite 2/5) ist.

Wir lehnen eine Stärkung aus bereits vorher genannten Gründen ab.

0.4 Räumliche Strategien Planungsgrundsatz 0.4C Landschaft, Landwirtschaft, Natur Seite 2/2

Antrag: Der Kanton Thurgau orientiert sich in seiner räumlichen Planung an folgenden Strategien:

...
...
...

- Die Landschaftsräume in ihrer Struktur und Eigenart, ihren ökologischen Qualitäten und ihrer Biodiversität erhalten **und stärken**

...

- ~~Die beeinträchtigten Räume und Gewässer aufwerten~~

Begründung: Das Stärken kommt für uns nicht in Frage, wenn es mit einer (leider absehbaren) flächenmässigen Ausdehnung der ökologischen Flächen einhergeht.

Der letzte Punkt im Planungsgrundsatz ist zu löschen, da die durch das nationale Gewässerschutzgesetz gemachten Mindestvorgaben ausreichend sind. Es braucht keinen zusätzlichen Effort des Kantons. Ausserdem kann das Wort «beeinträchtigten» sehr weit gefasst werden, was zu übermässigen Konflikten führen kann.

Kapitel 1. Siedlung

1.6 Wirtschaft Planungsgrundsatz 1.6B Seite 2/13

Antrag: Industriebrachen, auf denen die Ansiedlung neuer Betriebe mittelfristig nicht möglich ist, sind einer neuen Nutzung zuzuführen. Der Kanton fördert die Umnutzung von Industriebrachen **und ungenutzten landw. Liegenschaften**. Er setzt sich insbesondere für eine beschleunigte Sanierung von Altlasten ein.

Begründung: Auch ungenutzte landw. Liegenschaften bergen Potential für die Siedlungsentwicklung nach innen.

1.9 Kleinsiedlungen Seite 1/1

Antrag: Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen können im Rahmen der Ortsplanung eng begrenzte Weiler oder Erhaltungszonen ausgeschieden werden.

Folgende Bedingungen sind Voraussetzung für die Bezeichnung entsprechender Weiler oder Erhaltungszonen:

- **25-10** bewohnte, mehrheitlich nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude

Begründung: Uns scheint die Eingrenzung auf Weiler mit mindestens 5 bewohnten, mehrheitlich nicht landwirtschaftlich genutzten Gebäuden zu hoch zu sein.

1.10 Kulturdenkmäler Erhaltenswerte Bauten Planungsgrundsatz 1.10B Seite 3/9

Antrag: Erhaltenswerte Bauten sind zu schützen und zu pflegen. Der Schutz schliesst ~~auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und~~ die **nähere** Umgebung ein.

Begründung: Die Ausgestaltung des Inneren einer Baute scheint uns ein zu grosser Eingriff in die Privatsphäre zu sein.

1.11 Naturgefahren Siedlung, Erläuterungen Schutzzielmatrix für Hochwasser Seite 3/5

Antrag: Die Objektkategorien «Wies- und Weideland» sowie «Acker-, Gemüse- und Obstbau» sind im Schutzziel tiefer zu bewerten. Das heisst, Überschwemmungen und Überflutungen sind grosszügiger zu tolerieren. Wir fordern deshalb bei der Objektkategorie „Wies- und Weideland“ die grüne Einstufung auf gelb (begrenzter Schutz) zu ändern. Bei der Objektkategorie „Acker-, Gemüse- und Obstbau“ ist das grüne Feld bei der Wiederkehrperiode von 10-20 Jahren auf gelb (begrenzter Schutz) zu ändern.

Begründung: Durch die höhere Einstufung könnten unnötige Hochwasserschutzmassnahmen begründet werden.

Kapitel 2. Landschaft

2.2 Landwirtschaftsgebiet Planungsgrundsatz 2.2A Seite 1/5

Antrag: Das Kulturland ist als Landwirtschaftsgebiet zu sichern. Dabei soll die Gesamtfläche des Landwirtschaftsgebiets nicht vermindert werden. Das ackerfähige Land, insbesondere die Fruchtfolgeflächen (FFF) gemäss Sachplan (SP), sind zu erhalten. **Der Kanton setzt sich insbesondere für eine beschleunigte Abräumung alter, in der Bausubstanz nicht mehr erhaltenswerter Liegenschaften ein.**

Begründung: Analog zum Planungsgrundsatz 1.6B im Kapitel 1.6 Wirtschaft soll auch im Landwirtschaftsgebiet die „Sanierung von Altlasten“ forciert werden. Der Kanton erhält über die Mehrwertabgaben Mittel, die prioritär für diesen Zweck innerhalb und ausserhalb des Baugebietes eingesetzt werden sollten.

2.2 Landwirtschaftsgebiet Planungsgrundsatz 2.2C Seite 1/5

Antrag: Das Landwirtschaftsgebiet ist nachhaltig zu nutzen. Die landwirtschaftliche Nutzung soll insbesondere neusten Erkenntnissen der Produktionstechnik und wirtschaftlichen Anforderungen Rechnung tragen. **Sie ist so zu gestalten, dass der Charakter der Landschaft erhalten bleibt, die Artenvielfalt gefördert und der Boden geschont wird und die ökologischen Verhältnisse verbessert werden können.**

Begründung: Die im ersten Satz geforderte nachhaltige Nutzung schliesst die Ausführungen im von uns gestrichenen Teil mit ein. Eine nochmalige Erwähnung ist unnötig und führt allenfalls zu einer verfälschten Gewichtung. Der Biodiversitäts-Gesetzgebung des Bundes darf nicht vorgegriffen werden.

2.2 Landwirtschaftsgebiet Planungsgrundsatz 2.2D Seite 1/5

Antrag: Sollen FFF durch **zonenfremde** raumwirksame Tätigkeiten beansprucht werden, ist im Rahmen einer Interessenabwägung **summarisch** zu prüfen, ob:

- a) ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt,
- b) der Bedarf nicht in der Bauzone oder auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann,
- c) eine Kompensation durch Umzonung oder Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung von minderwertigen Böden andernorts geleistet werden kann.

Begründung: In den Erläuterungen steht richtigerweise geschrieben, dass der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe deshalb im KRP gebührend Rechnung zu tragen ist. Auch hier besteht erneut ein Widerspruch zwischen Planungsgrundsatz und Erläuterungen. Zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten werden in aller Regel standortgebunden zur Bewirtschaftung der umliegenden Nutzfläche erstellt. Eine Ausweitung des „Flächenausgleichsprinzips“ auf zonenkonforme landw. Bauten würde die Landwirtschaft faktisch mit einem Bauverbot belegen und ihre Entwicklung verhindern.

Ausserdem nehmen wir Bezug auf das «**Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft**». In den Punkten 1, 2, 5, 7 und 9 des «Leitbild für die Thurgauer Landwirtschaft» wird explizit darauf hingewiesen, dass wir eine produzierende Landwirtschaft unterstützen. **Das Leitbild ist gemäss regierungsrätlicher Genehmigung für die gesamte kantonale Verwaltung als verbindlich erklärt worden.**

2.3 Gebiete mit Vorrang Landschaft (siehe auch Text Einleitung)

Planungsgrundsatz 2.3A Seite 1/2

Antrag: Struktur und Eigenart der Gebiete mit Vorrang Landschaft sind zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Landschaftsschäden, die durch **zonenfremde** Bauten und Anlagen wie z.B. Antennenmasten, Hochspannungsleitungen, Gruben oder Deponien entstehen können, sind möglichst zu beheben.

Begründung: Zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten sind in Gebieten mit Vorrang Landschaft in aller Regel standortgebunden und von diesem Planungsgrundsatz auszunehmen.

Festsetzung 2.3A Seite 1/2

Antrag: In den Gebieten mit Vorrang Landschaft gelten erhöhte Anforderungen an den Standort und die Gestaltung von bewilligungspflichtigen **zonenfremden** baulichen Eingriffen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) werden **nur** in Ausnahmefällen zugelassen.

Begründung: Die Erläuterungen sind so zu formulieren, dass keine widersprüchlichen Aussagen entstehen. Wir fordern, dass in den Gebieten mit Vorrang Landschaft die baulichen Erweiterungen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe nach denselben Grundlagen beurteilt werden, wie in den übrigen Landwirtschaftsgebieten.

Der Kanton fördert Aufwertungsmassnahmen in Gebieten mit Vorrang Landschaft, indem er beispielsweise die Beseitigung von nicht mehr benötigten **öffentlichen** Bauten und Anlagen oder die Einpassung störender Bauten und Anlagen unterstützt.

2.4. Naturschutzgebiete Planungsgrundsatz 2.4B Seite 1/3

Antrag: ~~Da sich viele Tiere und Pflanzen nicht nur auf einzelne Schutzgebiete und Schutzobjekte festlegen lassen, sind die Naturschutzgebiete nicht zu kleinräumig abzugrenzen und angemessene Übergangsbereiche vorzusehen.~~

Begründung: Mit der Formulierung kann das Schutzgebiet zulasten des Kulturlandes ungehindert ausgedehnt werden. Die Formulierung in Planungsgrundsatz 2.4A reicht aus, um die Naturschutzgebiete zu schützen.

2.4. Naturschutzgebiet Festsetzung 2.4A Seite 1/3

Antrag: Von den in der Festsetzung 2.4A erwähnten Gebiete im Anhang A5 sind die Trockenstandorte und Kiesgruben auszunehmen.

Begründung: Der nach Agrarpolitik angestrebte Sollbestand von 60'000 ha an ökologischen Ausgleichsflächen ist schweizweit um 10'000 ha übererfüllt. Das Ziel wurde ohne spezifische raumplanungsrechtliche Instrumente erreicht. Aus diesem Grund besteht kein Druck, die Trockenstandorte auch noch raumplanerisch zu schützen. Im Thurgau besteht ein Mangel an Deponievolumen. Bis dieser Mangel behoben ist, macht es keinen Sinn bzw. ist es sogar widersprüchlich, wenn Kiesgruben unter Schutz gestellt werden sollen.

2.5 Gebiet mit Vernetzungsfunktion

Planungsgrundsatz 2.5B Seite 1/2

Antrag: Das Neuanlegen **und die Pflege** von Hecken, ~~das Öffnen eingedolter Bäche~~ sowie weitere der Vernetzungsfunktion dieser Gebiete fördernde Massnahmen, **wie das Bekämpfen invasiver Pflanzen**, sind prioritär zu unterstützen.

Begründung: Mit der Neuanlage von Hecken und dem Öffnen eingedolter Bäche ist der heimischen Biodiversität nicht genügend Rechnung getragen. Vielmehr ist die Pflege bestehender Vernetzungselemente zu priorisieren, um der Ausbreitung invasiver fremder Arten (pflanzlich und tierisch) Einhalt zu gebieten.

Festsetzung 2.5A Seite 1/2

Antrag: Bauliche Eingriffe dürfen die Vernetzungsfunktion nicht **erheblich beeinträchtigen verunmöglichen. Zonenkonforme Bauten und Anlagen sind grundsätzlich möglich.** Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (Art. 16a Abs. 3 RPG) sind ~~nur~~ in Ausnahmefällen zugelassen.

Begründung: Im Gegensatz zu anderen Kantonen sind im Thurgau die Gebiete mit Vernetzungsfunktionen bewusst grosszügig (fast 50% der landw. Fläche) angelegt worden, damit die Vernetzungsfunktion durch allfällig tangierende, zonenkonforme Bauten und Anlagen nicht verunmöglicht wird (siehe Materialien zum LEK und zu aktuellem KRP). Uns wurde dabei versprochen, dass bei Neuerstellung von Bauten und Anlagen keine Einschränkung gegenüber dem übrigen Landwirtschaftsgebiet gemacht wird, da immer noch genügend Vernetzungsfläche besteht. Eine stringenter Baubewilligungspraxis wäre nur in knapp bemessenen Vernetzungskorridoren gerechtfertigt.

Erläuterungen 2.5 Seite 2/2

Antrag: Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG sind in der Regel ausserhalb der Vernetzungsgebiete anzusiedeln. Sie werden ~~nur~~ in Ausnahmefällen gestattet. Diese Zonen sind für Bauten und Anlagen bestimmt, die über eine innere Aufstockung eines Betriebes hinausgehen. ~~Sie beanspruchen in der Regel relativ grosse Areale und ermöglichen Bauten, die die Vernetzungswirkung erheblich stören würden.~~

Begründung: Landwirtschaftsbetriebe, welche in den Vernetzungsgebieten liegen, dürfen nicht benachteiligt werden. Die Aussage, dass landw. Zonen mit besonderer Nutzung grosse Areale beanspruchen, ist irreführend und falsch.

Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass unter den Erläuterungen geschrieben steht: *Bau-rechtlich gelten in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion die gleichen Vorschriften wie im Landwirtschaftsgebiet.*

2.9 Gewässer Fließgewässer Planungsgrundsatz 2.9D Seite 3/5

Antrag: Die Renaturierung der Gewässer soll gefördert werden. Eingedolte Fließgewässer sind nach sorgfältiger Abwägung **aller Interessen (inkl. landwirtschaftlicher) möglichst nach Möglichkeit** zu öffnen. Gewässeraufwertungen und Ausdolungen sollen primär dort erfolgen, wo der Nutzen für **die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand** gross **oder mittel** ist. Gemeinden und Grundeigentümer sind frühzeitig in die entsprechenden Planungen einzubeziehen. **Falls durch Renaturierung Fruchtfolgefläche verloren geht, muss diese an einem anderen Ort ersetzt werden.**

Begründung: Gewässeraufwertungen und Ausdolungen sind nur durch den Nutzen für die Natur zu begründen, insbesondere bezüglich der Durchgängigkeit zu den Seen und Flüssen. Landschaftliche Argumentation ist Ansichtssache und öffnet willkürlichen Forderungen Tür und Tor. Es kann nicht sein, dass Grundeigentümer als Letzte von einem Projekt Kenntnis erhalten. Die Pflege bestehender offener Gewässer muss Priorität haben (Verbuchung, invasive Pflanzen, Unkräuter).

Die Öffnung eingedolter Fließgewässer vernichtet landwirtschaftliche Nutzfläche, oft ist auch FFF davon betroffen. Dies führt zu unwiderrlichem Verlust von Land höchster Qualität. Diese Art Landverschleiss ist darum möglichst gering zu halten.

Kapitel 3. Verkehr

3.2 Motorisierter Individualverkehr Planungsgrundsatz 3.2D Seite 2/9

Antrag: Die Auswirkungen von Strassenausbauten sind mit flankierenden Massnahmen und Strassenraumrück- oder -umbauten (Betriebs- und Gestaltungskonzepte) zu reduzieren beziehungsweise zu kompensieren. Ziel ist es dabei den Lebensraum aufzuwerten und Verbesserungen für den ÖV, den LV **sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung** zu erzielen.

Begründung: Die flankierenden Massnahmen für Strassenbauten müssen für die landw. Bewirtschaftung zwingend auch Verbesserungen ergeben. Beim Projekt der BTS/OLS wurde uns versprochen, dass diesem Punkt höchste Priorität geschenkt wird.

Kapitel 4. Ver- und Entsorgung

4.3. Stein- und Erdmaterial, Planungsgrundsatz 4.3B, Seite 1/5

Antrag: Beim Rohstoffabbau... **Die Landschaft ist nach Möglichkeit durch ökologische Ausgleichsmassnahmen aufzuwerten.**

Begründung: Die geforderte Aufwertung durch ökologische Ausgleichsmassnahmen gehen in aller Regel zulasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche, vor allem aber zulasten der Fruchtfolgefläche. Innerhalb Abbaugebieten entstehen während des Betriebs wandernde Restflächen, welche einen ökologischen Effekt haben. Zusätzliche Bestrebungen sind unnötig. Der Schutz der FFF ist daher höher zu gewichten als eine zusätzliche ökologische Aufwertung. Wie bereits vorgängig genannt, liegt die ökologische Ausgleichsfläche in der Schweiz bereits über dem angestrebten Sollbestand.

4.4 Abfall Deponiestandorte, Erläuterungen Seite 3/9

Antrag: Die Schlacke der KVA Thurgau wird in der Deponie Burgauerfeld (Flawil SG) gelagert. **Die Rostasche aus Holzschnitzelheizungen wird in der KVA Thurgau entsorgt.**

Begründung: Immer wieder kommt es zu einer Verunsicherung, wo die Rostasche aus Holzschnitzelheizungen entsorgt werden muss.

4.4 Abfall, Planungsgrundsatz 4.4G, Seite 4/9

Antrag: Unverschmutzter Aushub ist ... ~~Kleinere Mengen n~~ Nachweislich unverschmutztern Aushubs ~~dürfen darf~~ für lokale, landwirtschaftlich begründete Terrainveränderungen verwendet werden. ~~Reichen diese Kapazitäten nicht aus, sind regionale gut zugängliche Ablagerungsgebiete auszuseiden.~~

Begründung: Ein Landwirt, der Terrainveränderungen durchführt, achtet in eigenem Interesse auf gute Qualität, beim Material und bei der Ausführung der Arbeit. Durch das Wiederverwenden des Aushubs können lange Transportdistanzen verhindert werden. Eine Begrenzung auf kleinere Mengen ist demzufolge nicht sinnvoll. Zudem kann der Begriff kleinere Mengen unterschiedlich aufgefasst werden und führt zu Missverständnissen und juristischen Wortklaubereien.

Kapitel 5. Weitere Raumnutzungen

5.5 Bevölkerungsschutz und Armee, Zwischenergebnis 5.5A, Seite 1/3

Ein Teil des Areals des Eidgenössischen Waffenplatzes Frauenfeld ist in Zukunft als aktiver Retentionsraum für Hochwasser der Thur vorzusehen....

Bemerkung: Der Schutz der Bevölkerung vor Mücken und anderen Insekten genießt eine hohe Priorität, damit die Naherholungsfunktion des Waffenplatzes erhalten bleibt. Dabei ist zu beachten, dass die Bevölkerung weiterhin die Freizeit auf dem Waffenplatz genießen kann und nicht wegen störenden Insekten auf andere Flächen, die der Landwirtschaft dienen, ausweicht.

Wir hoffen, dass Sie unsere Änderungsvorschläge berücksichtigen und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Markus Hausammann
Präsident

Jürg Fatzer
Geschäftsführer

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 20 58 | F 071 626 28 89 | juerg.fatzer@vtgl.ch

Beilagen: keine